

Stand Jänner 2026; aktuelle Version abrufbar unter:
<https://www.oeht.at/service/downloadcenter/>

**OeHT-Investitionskreditvertrag/
Grüner Tourismuskreditvertrag**

Kreditnummer

Portal-ID XXXXX

Wien, am *Datum*

Vertragsmanager

abgeschlossen zwischen

Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.

Strauchgasse 3, 1010 Wien

(folgend „Kreditgeber“ oder „OeHT“ genannt)

und

Name

Strasse, Plz Ort

(folgend „Kreditnehmer“, beide gemeinsam auch „Parteien“ genannt)

1.	Kreditbetrag	EUR <i>Kreditbetrag</i> (Euro <i>Kreditbetrag in Worten</i>)
2.	Kreditart	Geförderter Investitionskredit / gemäß „Maßnahmenschwerpunkt I: Grüner Tourismuskredit“ der Tourismus-Investitions-Richtlinie
3.	Ausnützung des Kredits	— Einmalig (keine Wiederausnutzung) — <u>Erste Tranche</u> = 90 % des Kreditbetrages — <u>Zweite Tranche</u> = 10 % des Kreditbetrages — Ausschließlich auf ein Konto des Kreditnehmers, das mit dem Formular „Mittelabruf“ bekanntzugeben ist.
3.1	Ausnützungszeitraum	— <u>Erste Tranche</u>: bis spätestens 1 Jahr nach Annahme des Kreditvertrages — <u>Gesamter Kreditbetrag</u>: bis spätestens 4 Wochen vor Tilgungsbeginn. Danach ist eine Ausnützung nicht möglich und der nicht ausgenützte Kreditteil wird gekürzt.
3.2	Auszahlungs- voraussetzungen	— <u>Für die erste Tranche</u>: – Rechtswirksame Bestellung der vereinbarten Sicherstellung (siehe Punkt 8) — <u>Für die zweite Tranche</u>: – Nachweis der Projektdurchführung durch Vorlage der Dokumente gemäß Punkt 12.7 sowie deren Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit durch die OeHT – <i>Weitere Auflagen</i>
3.3	Auszahlungs- verweigerung	Die OeHT kann die Auszahlung verweigern, obwohl alle Voraussetzungen dafür vorliegen, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe gegen die Auszahlung sprechen. Solche Gründe sind jedenfalls: Gründe für die Kündigung des Kredits (siehe Punkt 18). Es wird auch auf Z 23a der AGB verwiesen.
4.	Vertragsmäßiger Zinssatz	— <u>Zinssatz</u> = Basisindikator + Kreditmarge — <u>Rundung</u>: kaufmännisch auf drei Nachkommastellen — <u>Basisindikator</u>: 3 Monats Euribor (Euro Interbank Offered Rate; https://www.emmi-benchmarks.eu/benchmarks/euribor/rate/) — Ein negativer Basisindikator wird bei der Berechnung des Zinssatzes nicht berücksichtigt. <u>Die Kreditmarge ist daher ein Mindestzinssatz.</u>

	— <u>Kreditmarge</u>: 1,85 % p.a. — <u>Berechnung</u>: vom jeweils aushaftenden Kapital (= Kontokorrentmäßig), zum Ende der Zinsperiode (= im Nachhinein/dekursiv), kalendermäßig/360 — <u>Verrechnung/Fälligkeit</u>: Belastung des Kreditkontos mit den Zinsen für die jeweiligen Zinsperioden an den Fälligkeitsterminen (= im Nachhinein/dekursiv)
4.1 Zinsperioden	<u>Beginn</u> der ersten Zinsperiode: mit (Teil-)Ausnutzung des Kredits, <u>Beginn der Folgeperioden</u> jeweils am 01.02, 01.05., 01.08. und 01.11. <u>Ende</u> der Zinsperioden: 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10.
4.2 Anpassung des Zinssatzes	Zu Beginn jeder Zinsperiode (außer der ersten) an den Wert des Basisindikators jeweils zwei Bankarbeitstage (gemäß TARGET2) vor dem Beginn der Zinsperiode
4.3 Aussetzung / Entfall des Basisindikators	— Wenn der Basisindikator nicht zur Verfügung steht, wird die OeHT für die Zinssatzermittlung einen neuen Indikator heranziehen, der dem Basisindikator nach ihrem billigen Ermessen wirtschaftlich möglichst nahekommt. — Kommt nach billigem Ermessen der OeHT kein Ersatz-Indikator dem Basisindikator wirtschaftlich ausreichend nahe, kann sie den Zinssatz nach Z 30 AGB anpassen.
4.4 Änderung des Zinssatzes	— <u>Wann?</u> bei Auslaufen des Zinsenzuschusses (siehe Punkt 9) — <u>Wie?</u> Anpassung des Zinssatzes (Basisindikator und/oder Marge) einseitig durch die OeHT an die Marktverhältnisse für gleichartige, nicht-geförderte Kredite mit vergleichbarer Laufzeit und Besicherung
5. Laufzeit und Tilgung	— Ab 1. Tilgung am in Anzahl Tilgungen gleich hohen Halbjahresraten gemäß beiliegendem Tilgungsplan jeweils zum 30.04. und 31.10. („<u>Fälligkeitstermine</u>“) — letzte Rate am Letzte Rate (= <u>Laufzeitende</u>)
Vorzeitige Rückführung	Im Falle einer vorzeitigen Rückführung der gesamten Kreditschuld oder eines Teils davon gilt: — jeweils zum 30.04. oder 31.10. — nach zumindest einmonatiger schriftlicher Vorankündigung durch den Kreditnehmer und nur mit Zustimmung der OeHT — gegen Bezahlung einer <u>Refinanzierungsentschädigung</u> gemäß Punkt 6
6. Nebenkosten und Gebühren <i>Die OeHT kann alle Gebühren gemäß Z 30 AGB anpassen, insbesondere an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI).</i>	— <u>Einmalige Bearbeitungsgebühr (Pauschalbetrag)</u>: Die Höhe wird auf der Website www.oeht.at bekannt gegeben, ist mit Antragstellung fällig und sofort nach Rechnungserhalt zu bezahlen / wird vom BMWET (vormals BMAW) übernommen — <u>Jährlich fällige Gestionierungsgebühr (Pauschalbetrag – fällig jeweils am 31.01.)</u>: die jeweilige Höhe unterliegt einer jährlichen Indexierung und wird auf der Website www.oeht.at bekannt gegeben. Die Gestionierungsgebühr ist erstmalig bei erster (Teil)ausnutzung fällig und wird im ersten Jahr aliquot bis zum Ende des Kalenderjahres berechnet; danach wird diese für das Folgejahr jährlich in Höhe des ab 1.1. auf der Website www.oeht.at veröffentlichten Pauschalpreises verrechnet. — <u>Refinanzierungsentschädigung</u>: Bei Reduktion des genehmigten Kredites vor Vollausschüttung bzw. bei vorzeitiger Rückführung während der Zinsenzuschusslaufzeit (siehe Punkt 9): 2 % des vorzeitig zurückgeführten Betrags bzw. vom – auf Kundenwunsch - nicht in Anspruch genommenen Betrag — <u>Forderungseinlösung einer Hypothek durch einen Dritten</u>: einmalig EUR 5.000,00 — <u>Öffentliche Abgaben, Steuern und Gebühren</u> im Zusammenhang mit dem Kredit und dessen Sicherstellung sind vom Kreditnehmer zu tragen.
7. Zahlungsverzug	— <u>Verzugszinsen</u> vom rückständigen Betrag: vertragsmäßiger Zinssatz zzgl. 5% p.a. — <u>Schadenersatz für Verzugsschäden</u>: vom Kreditnehmer verschuldete (§ 1298 ABGB) und der OeHT erwachsene Schäden, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen

	— Kündigung wegen Verzugs: siehe Punkt 18
8. Sicherstellung	
für Kreditteilbetrag von xxx	Bürge-Zahler-Haftung gemäß § 1357 ABGB der Bank zzgl. darauf entfallender Nebenforderungen, wie z.B. Zinsen, Zinseszinsen, Verzugszinsen und Spesen. <i>bei Kombi Grundbuch und Bank: Die geleisteten Kapitaltilgungen werden zur Gänze auf den von der Bank verbürgten Kreditteil bis zu dessen vollständiger Tilgung angerechnet.</i>
für Kreditteilbetrag von xxx	Einverleibung eines Pfandrechts im Höchstbetrag von EUR xxx (EUR xxx zzgl. 30 % Nebengebührensicherstellung) ob GB xxx EZ xxx im xxx Geldlastenrang
9. Förderung	Zinsenzuschuss von bis zu 2 % / 3 % p.a. dekursiv (= im Nachhinein) von Zinsenzuschussbeginn Datum bis Zinsenzuschussende Datum durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) (vormals BMAW)
9.1 Höhe der Förderung	— EUR Betrag Zinsenzuschuss zum Zeitpunkt der Genehmigung gemäß beiliegendem Tilgungsplan — Dies entspricht einem Förderbarwert zum Zeitpunkt der Genehmigung der Förderung in Höhe von EUR Barwert Kreditbetrag — Vor dem xxx (= Zinsenzuschussbeginn) steht dem Kreditnehmer kein Zinsenzuschuss zu. Der Zinsenzuschuss gebührt nur für das tatsächlich aushaftende Kapital. Für nicht in Anspruch genommene Kreditteile entfällt der anteilige Zinsenzuschuss ab dem xxx. Der Zinsenzuschuss ist zur Abdeckung der Zinsen und erst danach zur Teiltilgung des Kredits zu verwenden. — <i>Bei De-minimis: Der Förderbarwert der durch das BMWET (vormals BMAW) übernommenen Bearbeitungsgebühr beträgt EUR xxx (De-Minimis).</i>
9.2 Rechtsgrundlagen	National: — RICHTLINIE des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Investitionen im Tourismus (Tourismus-Investitions-Richtlinie) vom 30.03.2023 in der Fassung vom 03.04.2024 — KMU-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung — subsidiär: Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der jeweils geltenden Fassung Unionsrechtlich: — Artikel 17 über Investitionsbeihilfen für KMU in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014) in der jeweils geltenden Fassung — <i>Bei De-minimis: De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L vom 15. Dezember 2023, S. 1 ff. („De-minimis-Verordnung“).</i>
9.3 Aufbewahrungspflichten des Kreditnehmers	— <u>Was?</u> Sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben — <u>Wie lange?</u> Bis 10 Jahre ab vollständiger Rückzahlung des Kredits. Der Förderungsgeber und die OeHT können die Frist in begründeten Fällen einseitig verlängern. — <u>Wie?</u> — Sicher und geordnet in einem betrieblichen Rechnungswesen, das jederzeit eine Überprüfung des Umsatzes sowie der Vermögens- und Ertragsverhältnisse ermöglicht

	– Originale oder auf geeigneten Bild-/Datenträgern, die die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleisten – <u>Bei Speicherung auf Bild-/Datenträger</u>: Der Kreditnehmer muss auf eigene Kosten: – Alle Hilfsmittel bereitstellen, um die gespeicherten Unterlagen lesbar zu machen; – Auf dauerhaftem Datenträger Wiedergaben der gespeicherten Unterlagen zur Verfügung stellen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind.
9.4 Bestätigungen	– Der Kreditnehmer bestätigt, dass für das gegenständliche Projekt keine Wohnbauförderungsmittel beantragt wurden bzw. beantragt werden. – Der Kreditnehmer sichert zu, kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der AGVO zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung zu sein. – Bei De-minimis: Der Kreditnehmer bestätigt die Vollständigkeit seiner schriftlichen Angaben im Antrag zu bereits genehmigten „De-minimis“-Beihilfen, auch zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags. – Der Kreditnehmer bestätigt, dass die Ausfinanzierung des gegenständlichen Projekts sichergestellt ist.
10. Kontrollrechte	– <u>Wer?</u> Organe, Beauftragte (z.B. Sachverständige, Abwicklungsstellen) und Dienstnehmer von: Bund, EU (inklusive Europäischer Rechnungshof sowie sonstige infrage kommende EU-Institutionen), EIB und OeHT – <u>Wie?</u> Einsicht in Bücher und Belege des Kreditnehmers sowie in sonstige dem Vorhaben dienende*) Unterlagen, auch bei Aufbewahrung bei Dritten; Erteilung der erforderlichen*) Auskünfte durch geeignete Auskunftsperson; Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens vor Ort; Einholung aller im Zusammenhang mit der betreffenden Förderung erforderlichen*) Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte bei seiner/n Hausbank/en. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, seine Hausbank/en zu diesem Zweck von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses zu entbinden. *) nach verbindlicher Entscheidung des Prüfers über den Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben
11. Einstellung & Rückzahlung	Die OeHT ist zur Einstellung und Rückforderung der Förderung berechtigt: – Bei Eintritt von Einstellungs-/Rückzahlungstatbeständen gemäß Punkt 16 Tourismus-Investitions-Richtlinie – Bei einem Verstoß gegen eine Förderungsvoraussetzung gemäß Tourismus-Investitions-Richtlinie – Bei Eintritt eines Kündigungsgrunds gemäß Punkt 18 dieses Vertrags – Bei einem Verstoß gegen europäisches Beihilfenrecht, insbesondere bei einer unzulässigen Kumulierung von Beihilfen – Unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch bei einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG Die Rückforderung der Förderung hat schwerwiegende finanzielle Auswirkungen für Sie. Bitte beachten Sie diesen Punkt der Tourismus-Investitions-Richtlinie daher sehr genau!
12. Beschreibung des geförderten Projekts (Förderungsgegenstand)	<i>Projekttitel, Beschreibung der Investition</i>
12.1 Investitionsstandort des geförderten Betriebs	<i>Betriebsbezeichnung</i> <i>Strasse / Plz Ort</i>
12.2 Durchführungszeitraum	<i>Anerkennungsdatum</i> bis 4 Monate vor Tilgungsbeginn gemäß Punkt 5. Das Vorhaben muss innerhalb dieses Zeitraums vollständig abgerechnet und bezahlt sowie die Nachweise gemäß Punkt 12.7. der OeHT vorgelegt werden.
12.3 Projektkosten	Gesamtprojektkosten EUR xxx

	davon grüner Anteil	EUR	xxx
	Förderbare Kosten	EUR	xxx
	Nicht förderbare Kosten	EUR	xxx
12.4	Nachzuweisende Kosten	EUR Betrag	
12.5	Anerkennungstichtag	Beauftragung und Rechnungen werden anerkannt ab <i>Anerkennungsdatum</i>	
12.6	Anforderungen an Rechnungen	— Es werden ausschließlich Rechnungen über förderbare Kosten gemäß Tourismus-Investitions-Richtlinie Punkt 6.1. anerkannt. — Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 100,00 (netto) resultieren, sind nicht förderbar! — Sämtliche Rechnungen und Belege haben auf den Kredit- bzw. Förderungsnehmer zu lauten. — <u>Elektronische Rechnungen</u> gemäß § 11 Abs 2 UStG iVm der E-Rechnung-UStV sowie elektronisch archivierte Rechnungen und Belege genügen nur dann, wenn darauf eine <u>eindeutige Zuordnung zum Förderungsvorhaben</u> erfolgt. Solche Rechnungen haben daher einen Vermerk zu enthalten, wonach die abgerechnete Leistung für das Förderungsprojekt erbracht worden ist. — Die OeHT kann eine eidesstattliche Erklärung des Förderungsnehmers verlangen, wonach Rechnungen ausschließlich der OeHT und bei keiner anderen Förderungsstelle zur Förderung vorgelegt wurden/werden.	
12.7	Nachweis der Durchführung und Abschluss des Vorhabens	— Durch Vorlage der Formulare (abrufbar unter www.oeht.at/downloadcenter) innerhalb des Durchführungszeitraums (gemäß Punkt 12.2): – „Sachbericht“ gefertigt vom Förderungsnehmer – „Gesamtverwendungsnachweis“ gefertigt vom Förderungsnehmer und dem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater des Förderungsnehmers — Auf Anforderung durch die OeHT weiters: sämtliche Rechnungen sowie dazugehörige Bankauszüge binnen 14 Tagen. Sollte sich bei der Rechnungsprüfung durch die OeHT herausstellen, dass eine Kürzung der Förderung vorzunehmen ist, wird diese aliquot zurückgefordert. — Sämtliche Investitionen müssen in der Bilanz aktiviert werden bzw. als geringwertige Wirtschaftsgüter ausgewiesen werden. Dies ist vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater auf dem Gesamtverwendungsnachweis zu bestätigen.	
13.	Abtretung	— Der <u>Kreditnehmer</u> kann über Ansprüche – aus diesem Vertrag und – auf die Förderung (siehe Punkt 9) durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung und auf andere Weise <u>nicht verfügen</u>. — Die <u>OeHT</u> kann ihre Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen, insbesondere durch Abtretung. Insbesondere ist eine Abtretung an Refinanzierungs-/Sicherheitsgeber, wie an EIB, EIF, EZB, OeKB und OeNB, ausdrücklich erlaubt.	
14.	Konto & Verrechnung	— Abschluss: zum 30.04. und 31.10. — Zum Kreditkonto können zwecks besserer Übersichtlichkeit Unterkonten (Subkonten) geführt werden. Selbst wenn diese mit einer eigenen Bezeichnung (Nummer) versehen sind, sind sie eine rein buchhalterische Trennung. Sicherheiten haften auch für die auf Unterkonten verbuchten Forderungen. — Einlangende Zahlungen werden in folgender Reihenfolge verwendet: zuerst für nicht besicherte Forderungen oder Forderungsteile, dann für Kosten, dann für Verzugszinsen oder Zinsen und zuletzt für Kapital.	
15.	Meldepflichten des Kreditnehmers	Zusätzlich zu Z 10 bis 13 AGB	

15.1 Tourliche Informationspflichten	Vorlage von Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung — <u>Wann?</u> Bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs bzw. auf Verlangen der OeHT — <u>Wie?</u> Bei Prüfungspflicht ist der von Ihrem Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss, sonst der von Ihrem Steuerberater bestätigte Jahresabschluss bzw. Ihre Einnahmen-Ausgaben-Rechnung als PDF-Dokument, <u>sowie die dazu gehörende, finale Saldenliste als Textfile zu übermitteln</u>. Für Ihre Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist zusätzlich ein Vermögensstatus als PDF-Dokument vorzulegen. Darüber hinaus ist das Formular „Fragebogen zur jährlichen Bilanzauswertung“, abrufbar unter www.oeht.at/downloadcenter, vollständig ausgefüllt einzureichen.
15.2 über außergewöhnliche Entwicklungen	— <u>Was & Wie?</u> Unverzüglich, aus eigener Initiative und schriftlich — <u>Was?</u> a) Beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge b) Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 16 Tourismus-Investitions-Richtlinie c) Entzug von Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten; dies gilt auch für den Pächter für den Fall, dass der Förderungsnehmer das geförderte Objekt nicht selbst betreibt d) Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden e) Änderung des Unternehmensgegenstandes f) Verlust der KMU-Eigenschaft gemäß KMU-Definition der Europäischen Kommission (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, Seite 36 ff) g) Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Kapitals betroffen sind h) <i>Bei Kooperationen gemäß Punkt 4.3 Tourismus-Investitions-Richtlinie: jede Änderung der Zusammensetzung der Kooperationspartner</i>
16. Sonstige Auflagen	I. Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der OeHT: a) Umgründungen – Einbringung eines Einzelunternehmens in eine juristische Person. – Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Kapitals betroffen sind (gerechnet ab der Gesellschafterstruktur bei Abschluss des Kreditvertrags) – Verschmelzungen, Spaltungen, Fusionen, Vermögensübertragungen oder sonstigen gesellschaftsrechtlichen Umwandlungen oder Reorganisationen der juristischen Person b) Kontrollwechsel: Änderungen des/der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 6 Abs 1 Z 2 FM-GwG c) Wesentliche Änderung der Kerntätigkeit des Unternehmens d) Übertragung des geförderten Unternehmens auf einen Dritten, der dieses nicht bereits bei Abschluss des Kreditvertrags betrieb (durch Verkauf, Vermietung/Verpachtung/Leasing, Schenkung, Einräumung eines Fruchtgenussrechtes oder auf andere Art und Weise). Im Falle einer Übertragung auf Dritte ist auf die Einhaltung der sachlichen Förderungsvoraussetzungen gemäß Tourismus-Investitions-Richtlinie auch durch den Dritten zu achten und sind ihm die entsprechenden Auflagen und Verpflichtungen zu überbinden. e) Änderungen des unter Punkt 12 beschriebenen Förderungsgegenstands f) alle Maßnahmen des Kreditnehmers, die den Wert der begebenen Kreditsicherheiten ändern oder deren Wert verringern II. Einholung behördlicher oder anders gearteter, erforderlichen Bewilligungen, die für eine erfolgreiche Durchführung des unter Punkt 12 beschriebenen Investitionsvorhabens notwendig sind, und Umsetzung etwaiger – sich daraus ergebender – Maßnahmen in weiterer Folge

	III. Abschluss einer Versicherung mit ausreichender Deckung für alle üblichen Risiken (Gebäude und Einrichtung) samt deren Aufrechterhaltung über die gesamte Kreditlaufzeit; IV. Bei hypothekarischer Besicherung zusätzlich Abschluss einer Rohbauversicherung für die Bauphase und Vinkulierung der Versicherung für alle üblichen Risiken (Gebäude und Einrichtung) zugunsten OeHT V. Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Tourismus-Investitions-Richtlinie VI. Einhaltung von (jeweils in der jeweils geltenden Fassung) - Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 - Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 - Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 22/1970 VII. <i>Bei Beherbergungsbetrieben: Im Falle einer Betriebsgrößenoptimierung von Beherbergungsbetrieben: Durchführung mindestens einer Maßnahme zur Optimierung des Energie- und Ressourcenverbrauches, sofern der Energieausweis vor Investition in einer oder mehreren Kategorien (spezifischer Heizwärmebedarf, Primärenergiebedarf, Kohlendioxidemissionen, Gesamtenergieeffizienz-Faktor) eine Bewertung in den Klassen „E“ oder „F“ aufweist.</i> VIII. SEPA-Lastschriftmandat zulasten eines Kontos des Kreditnehmers zur Bezahlung aller Forderungen der OeHT IX. <i>Bei Beschneiungsanlagen: Im Falle der Förderung einer Beschneiungsanlage wird bestätigt, dass der spezifische Energieverbrauch der Anlage pro Kubikmeter technischem Schnee maximal 3 Kilowattstunden beträgt und die Beschneiungsanlage ausschließlich durch erneuerbare Energie betrieben wird.</i>
17. Vorzulegende Nachweise	Auflagen mit Frist nach vollständiger Auszahlung
18. Kündigung durch die OeHT	gemäß Z 22 AGB und weiters insbesondere bei Vorliegen dieser wichtigen Gründe: I. widmungswidrige Verwendung der Kreditmittel (rückzahlbar zzgl. Zinsen) II. Verstoß gegen Verpflichtungen/Auflagen dieses Vertrags, v.a. bei Verstoß gegen die Punkte 15 und 16, insbesondere - Übertragung des geförderten Unternehmens auf einen Dritten (durch Verkauf, Vermietung/ Verpachtung/ Leasing, Schenkung, Einräumung eines Fruchtgenussrechtes oder auf andere Art und Weise) ohne Zustimmung der OeHT - Einstellung des Betriebs des geförderten Unternehmens oder wesentliche Änderung dessen Kerntätigkeit - Umgründung oder Kontrollwechsel ohne Zustimmung der OeHT III. wesentliche Verschlechterung der vereinbarten Sicherheiten IV. Zahlungsverzug bei einer Forderung der OeHT aus diesem Vertrag für länger als 10 Tage trotz Mahnung V. Bei einer Einschränkung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung gemäß Punkt 11
19. Haftungsausschluss	— Zugunsten: BMWET (vormals BMAW) und OeHT für — jegliche verschuldensabhängige oder -unabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß §§ 1299, 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen – insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen –, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen
20. weitere Vertragsbestandteile	— RICHTLINIE des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Investitionen im Tourismus (Tourismus-Investitions-Richtlinie) vom 30.03.2023 in der Fassung vom 03.04.2024 — Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kredite der OeHT (AGB) vom 15.06.2023 — Tilgungsplan inkl. Zinsenzuschussplan

	— EIB-Sideletter — <i>Nachhaltigkeitsbonus Förderungsangebot</i>
21. Gerichtsstand & anwendbares Recht	1010 Wien; es kommt österreichisches Recht zur Anwendung.
22. Vertragsänderungen & Schriftform	Einvernehmliche Änderungen des Vertrags, wie z.B. Kreditlaufzeitverlängerungen und Stundungen: stets schriftlich. Etwaige Aussetzungsansuchen sind schriftlich bis spätestens 5 Wochen vor Fälligkeit an tilgungsaussetzung@oeht.at zu richten.
23. Annahmefrist	Dieses Kreditangebot ist innerhalb von 8 Wochen unterfertigt an die OeHT zu retournieren. Nach Ablauf dieser Frist ist die OeHT nicht mehr an dieses Angebot gebunden.

Nachhaltigkeitsbonus-Förderungsangebot Nummer

OT xxx

24. Förderung	Nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) (vormals BMAW) gemäß Punkt xxx, Anhang II der Tourismus-Investitions-Richtlinie		
24.1 Höhe der Förderung	— EUR <i>Betrag</i> (Euro <i>Betrag in Worten</i>, abgerundet auf EUR Hundert) — Dies entspricht einem <u>Förderbarwert</u> zum Zeitpunkt der Genehmigung in Höhe von EUR <i>Barwert Nachhaltigkeitsbonus</i>		
24.2 Rechtsgrundlagen	<u>National:</u> — RICHTLINIE des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Investitionen im Tourismus (Tourismus-Investitions-Richtlinie) vom 30.03.2023 in der Fassung vom 03.04.2024 — KMU-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung — subsidiär: Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der jeweils geltenden Fassung <u>Unionsrechtlich:</u> — Artikel 17 über Investitionsbeihilfen für KMU in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014) in der jeweils geltenden Fassung		
24.3 Beginn und Dauer der Förderung	5 Jahre ab rechtsgültiger Annahme des gegenständlichen Förderungsangebotes		
24.4 Verwendung der Förderung	Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdeckung der Projektkosten gem. Punkt 12.3 bzw. zur Teiltilgung des dafür benötigten Kredits (zuzüglich Zinsen) zu verwenden		
24.5 Bemessungsgrundlage	EUR xxx, davon		
	Ökologie	EUR	xxx
	Mitarbeiter & Regionen	EUR	xxx
	Wirtschaft & Digitalisierung	EUR	xxx
25. Auszahlung	Die Auszahlung des Nachhaltigkeitsbonus erfolgt erst nach vollständiger Auszahlung des Kredits ausschließlich auf ein Konto des Förderungsnehmers.		
25.1 Auszahlungsvoraussetzungen	Vollständige Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Punkt 3.2. des Kreditvertrages — <i>sowie Erfüllung der Auflagen gemäß Punkt 17</i>		
25.2 Abrechnung	Gemäß Punkt 12.7. Darüber hinaus gilt für den Nachhaltigkeitsbonus: — Die für den Nachhaltigkeitsbonus relevante (Teil-)Investition muss mindestens 20% der förderbaren Kosten gem. Pkt. 12.3 betragen. Bei Unterschreitung gilt das Förderungsangebot für den Nachhaltigkeitsbonus als widerrufen. — Zu diesem Zweck sind die für den Nachhaltigkeitsbonus relevanten (Teil-) Investitionen im Gesamtverwendungsnachweis zu kennzeichnen.		
26. Rückforderung	— Gemäß Tourismus-Investitions-Richtlinie Punkt 16.2.1. t) (Behaltefrist des geförderten Anlegergutes von fünf Jahren ab rechtsgültiger Annahme des gegenständlichen Förderungsangebotes) — Gemäß europäischem Beihilfenrecht (inklusive einer unzulässigen Kumulierung von Beihilfen)		

27. Sonstiges	Im Übrigen gelten sinngemäß bzw. soweit anwendbar die Bestimmungen des obigen Kreditvertrages auch für den Nachhaltigkeitsbonus.
---------------	--

Die nachstehenden Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

- I. Tourismus-Investitions-Richtlinie
- II. AGB der OeHT
- III. Tilgungsplan inkl. Zinsenzuschuss
- IV. EIB-Sideletter
- V. *De-Minimis Erklärung*

**Österreichische Hotel- und Tourismusbank
Gesellschaft m.b.H., FN 105935 m**

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung

Name

Ort, Datum

(Firmenmäßige) Fertigung